

Erben und Steuern

Nachfolge gesichert?

Die Erbrechtsreform ist seit Jahresbeginn in Kraft. Die schon reformierte Erbschaftsteuer wurde mit Wirkung zum Beginn 2009 „wachstumsbeschleunigt“. Der Boden für die Regelung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge ist damit bestellt.



Das Erbrecht erscheint statisch und traditionsfest. Es ist andererseits in seinen strukturellen Details vielschichtig und eröffnet viele Gestaltungsspielräume. Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und einzelne Schwachstellen allerdings nur punktuell.

Entschärfter Pflichtteil

Jede Nachfolgegestaltung muss das Pflichtteilsrecht berücksichtigen. Günstigenfalls wird via Erbvertrag das Pflichtteilsrecht der Berechtigten (Ehegatten, Kinder und deren Nachfolger) notariell ausgeschlossen, beispielsweise gegen entsprechende Bedenkung oder Vorabkompensation. Gelingt dies nicht, ist Vorsorge dagegen erforderlich, dass ein ausschlagender Erbe oder ein Nichtbedachter Pflichtteilsrechte geltend macht.

Nach der neuen Rechtslage kann der pflichtteilsberechtigten Erbe jetzt generell

wählen: Er kann den Erbteil annehmen – dann hat er Auflagen wie Vermächnisse oder Teilungsanordnungen zu erfüllen. Er kann aber auch den Erbteil ausschlagen und den Pflichtteil in Geld verlangen. Wird ihm ein Erbteil unterhalb des Pflichtteilswerts – der Hälfte der gesetzlichen Erbquote – zugewendet, kann er einen entsprechenden Zusatzpflichtteil beanspruchen. Die Erbmasse wird dann liquiditätsmäßig belastet. Die sog. „socinische Klausel“ kann helfen: Wird der Erbe zum Beispiel mit einer Testamentsvollstreckung belastet und schlägt es aus, erhält er als Pflichtteil die Erbquote und damit den unbelasteten hälftigen gesetzlichen Erbteil, muss sich dann aber gegebenenfalls in eine Erbengemeinschaft einbinden lassen.

Pflichtteilsentzug leichter gemacht

Hier wird die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt. Die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden an die gewandelten familiären Strukturen angepasst. Jetzt verli-eren auch

Lebenspartner, Stief- oder Pflegekinder bei einem relevanten Fehlverhalten ihre Pflichtteilsrechte. Andererseits wurden die Entziehungsgründe modernisiert; der Pflichtteil ist jetzt auch entziehbar, wenn der Erbe bei Errichtung des Testaments wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt ist.

Abschmelzende Pflichtteilsergänzung

Der Pflichtteil wurde bisher auf Verlangen des Berechtigten per se um den Wert aller Schenkungen erhöht, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers stattfanden („Alles-oder-nichts-Prinzip“). Jetzt werden sie zum Vorteil von Erben und Beschenkten weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegen. Es wird vom Erbfall zurückgerechnet; im ersten Jahr sind die Schenkungen voll zu berücksichtigen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10; in den Fol-

gejahren schmilzt der Ausgleich jeweils um 1/10 weiter ab.

Wichtig ist aber, dass die um den Pflichtteil zu ergänzende Leistung bereits vollzogen ist. Andernfalls läuft die 10-Jahres-Frist erst später an. Dies gilt beispielsweise bei einer Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt. Hier beginnt die 10-Jahres-Frist erst mit Wegfall des Nießbrauchs, da der geschenkte Gegenstand erst dann aus dem zukünftigen Nachlass vollständig ausscheidet.

Erhebliche Vorsicht ist bei der Zuwendung von Lebensversicherungen geboten. Das Bezugsrecht ist hierbei meistens widerruflich. Ob die Lebensversicherungssumme – auf den Todesfall – geschenkt wurde oder doch in den Nachlass fällt, hängt davon ab, ob der Erbe beziehungsweise der Testamentsvollstrecker die Zuwendung nach dem Todesfall noch widerrufen kann. Dies ist zumindest so lange der Fall, wie die Lebensversicherung dem Beschenkten die Zuwendung der Versicherungssumme nicht angeboten und von diesem nicht angenommen wurde. Abhilferegungen schränken die Widerrufbarkeit ein. Nur wenn eine Schenkung vorliegt, kann die Pflichtteilsergänzung verlangt werden, und zwar richtigerweise in Höhe der im Ergänzungszeitraum geleisteten Versicherungsprämien und nicht in Höhe der Versicherungssumme.

Weitere Neuerungen

Ein eingesetzter Erbe oder bedachter Vermächtnisnehmer kann einen vollständigen oder quotalen Zuwendungsverzicht in notariell beurkundeter Form erklären. Ein solcher Verzicht erstreckt sich jetzt auch auf dessen Abkömmlinge. Der Erblasser kann Anderes anordnen.

Erbrechtliche Ansprüche verjährten bisher regelmäßig erst nach 30 Jahren. Jetzt gilt die dreijährige Regelverjährung, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte hiervon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für Grundstückstransfers gilt eine 10-jährige Verjährung. Eine Verjährungsverlängerung kann testamentarisch angeordnet werden. Sinnvoll ist dies bei der sogenannten „Württembergischen Lösung“ – hier sind die Kinder Erben, der überlebende Ehegatte aber Testamentsvollstrecker und Nießbrauchsberechtigter – und bei einer länger dauernden Testamentsvollstreckung.

Verbesserte Erbschaftsteuer

Die zum Jahresbeginn 2009 endlich reformierte Erbschaftsteuer hatte die Unternehmensnachfolge „nicht wirklich“ erleichtert. Hier hat der politischen Wandel sinnvoll nachgebessert, aber die Gefährlichkeit des Systems nicht gemildert. Zudem wurden die Steuersätze für Klasse II – Nachfolger in der Seitenlinie wie Geschwister, Nichten und Neffen – merklich reduziert.

Unternehmensschonzeit

Der unternehmerische Nachfolger hat weiterhin die Qual der Wahl.

Bevorzugt er den sichereren Weg der Regelverschonung, muss er 15 Prozent des gemeinen Werts des übertragenen Vermögens versteuern. Davon bleibt zusätzlich ein Betrag von 150.000 Euro steuerfrei, der sich mit zunehmendem Unternehmenswert gleitend reduziert. Dafür muss er sich jetzt fünf (früher sieben) Jahre (Behaltensfrist) wohlverhalten, um nicht einen quotalen Wegfall der Begünstigung zu riskieren: Die Lohnsumme aller Beschäftigten des übertragenen Unternehmens darf insgesamt nicht unter 400 Prozent (früher 650 Prozent) der Ausgangslohnsumme des übertragenen Unternehmens – berechnet nach dem Durchschnitt der fünf der Übertragung vorausgehenden Jahre – fallen. Zudem dürfen in diesem Zeitraum weder Realisierungen von Anlagevermögen ohne Reinvestition – wie ein Verkauf oder bestimmte Umstrukturierungen – noch Überentnahmen, das heißt Gewinn- oder Vermögensauskehrungen, von mehr als 150.000 Euro der vorhandenen Gewinnrücklagen, stattfinden („Vermögensbindung“); ein Sanierungsfall ist nicht begünstigt.

Gänzliche Steuerfreiheit lässt sich nur durch den rechtzeitigen Antrag auf Optionsverschonung erreichen. Dies hat im gleichen System nach wie vor seinen höheren – wenn auch jetzt abgemilderten – Preis: Die Behaltensfrist beträgt jetzt sieben (früher zehn) Jahre; die Lohnsumme darf währenddessen 700 Prozent (früher 1.000 Prozent) der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten.

Fallbeil Verwaltungsvermögen

Begünstigt ist weiterhin nur „aktives“ Unternehmensvermögen im EU-Raum. Übertragene GmbH-Anteile müssen – gegebenenfalls über eine Stimmrechts- und

Verfügingpooling mehrerer Anteilshaber – mindestens 25 Prozent des Stammkapitals ausmachen.

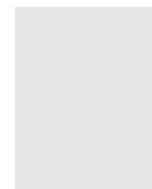
Ein zu hoher Anteil von Aktiva vermögensverwaltender Art (hierzu gehören auch nicht im eigenen Betrieb vermietete Gegenstände sowie Bankguthaben, sogenanntes Verwaltungsvermögen) schließt die Vergünstigung gänzlich aus. Das Verwaltungsvermögen darf bei Wahl der Regelverschonung in den letzten zwei Jahren vor der Übertragung nicht mehr als 50 Prozent, bei Wahl der Optionsverschonung nicht mehr als 10 Prozent des gesamten Unternehmensvermögens wertmäßig ausmachen.

Strukturierung lebenswichtig

Es gibt eine Vielzahl von Gestaltungsoptionen, um die Begünstigungsvoraussetzungen zu erreichen oder sogar zu optimieren. Dies gilt für den Verwaltungsvermögenstest, die Lohnsummenkontrolle und die Vermögensbindung. Eine geschickte Unternehmens- und Vermögensstrukturierung ist meistens unerlässlich. Sie muss – wie die Nachfolgeplanung an sich – frühzeitig umgesetzt werden: Versiegt der Lebensatem, ist es auch erbschaftsteuerlich unheilbar zu spät.

Steuerausblick

Und dennoch bleibt eine Unsicherheit, die beschleunigende Wirkung haben kann. Auch die jetzige Begünstigung des Unternehmensvermögens wird verbreitet als verfassungswidrige Ungleichbehandlung betrachtet. Sicher dürfte dagegen sein, dass es auch bei einer solchen Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts kaum zu einer Steuerabschaffung kommen wird. Auch eine Steuersatzregionalisierung auf Länderebene dürfte eher unwahrscheinlich sein. ■



Jochen Jungbluth
Rechtsanwalt und Steuerberater
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln